

GESAMTVERTRAG FOLGERECHTSVERGÜTUNG

Abgeschlossen zwischen

- 1) dem Bundesgremium des Juwelen-, Uhren-, Kunst-, Antiquitäten- und Briefmarkenhandels, Wirtschaftskammer Österreich, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, (im folgenden kurz "Bundesgremium" genannt) und
- 2) der Verwertungsgesellschaft Bildender Künstler, Fotografen und Choreografen (VBK), Tivoligasse 67/8, 1120 Wien, (im folgenden kurz "VBK" genannt)

1. Vertragspartner und Vertragsgegenstand

1.1. Das Bundesgremium ist die gesetzliche Interessenvertretung des österreichischen Kunsthandels. Seine Mitglieder sind „Vertreter des Kunstmarkts“ im Sinn der Folgerechts-RL bzw des § 16b UrhG idF UrhGNov 2005, soweit sich deren Tätigkeit (auch) auf den Handel mit und/oder die Vermittlung von Ver- oder Ankäufen von Originalen von Werken im Sinn des folgenden Punkts 2. erstreckt.

1.2. Die VBK ist eine Verwertungsgesellschaft. Zu ihrem Tätigkeitsbereich zählt insbesondere die Geltendmachung (Wahrnehmung) der Folgerechtsvergütung für ihre Bezugsberechtigten und die Bezugsberechtigten ausländischer Verwertungsgesellschaften, mit welchen sie Gegenseitigkeits- oder Vertretungsverträge abgeschlossen hat. Die Tätigkeit der VBK erstreckt sich auf Werke der Bildenden Künste (§ 3 UrhG), einschließlich grafischer und kartografischer Werke, und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art, auf Werke der Lichtbildkunst (Lichtbildwerk) im Sinn des § 3 Abs 2 UrhG sowie auf Lichtbilder gemäß § 73 Abs 1 UrhG.

Die VBK ist nicht auf Gewinn gerichtet; sie steht unter der Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften (KommAustria). Mit Bescheiden des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bzw des Bundeskanzleramts Sektion II –Kunstangelegenheiten vom 20. April 1982, Zl 24.325/15/41a/82, 31. Dezember 1986, Zl 24.325/17/IV/43/86, vom 22. Dezember 1994, Zl 24/25/10-IV/1/94, und vom 15. September 1998, Zl 11.122/12-IV I/98, wurde der VBK insbes für die Geltendmachung der Folgerechtsvergütung die Betriebsgenehmigung erteilt.

1.3. Gegenstand dieses Gesamtvertrags ist die Festlegung der Bedingungen für die Erteilung der erforderlichen Auskünfte zur Feststellung und Sicherung der Folgerechtsansprüche, für die

Rechnungslegung und die Entrichtung der Folgerechtsvergütung an die VBK mit dem Ziel, den administrativen Aufwand für beide Seiten möglichst gering zu halten.

2. Folgerechtsvergütung

2.1. Die Folgerechtsvergütung nach § 16b UrhG ist für die Weiterveräußerung des Originals eines Werks der bildenden Künste (nach der ersten Veräußerung desselben durch den Urheber) zu bezahlen, wenn der Verkaufspreis (ohne Steuern) zumindest € 3.000,00 beträgt und an der Veräußerung ein Vertreter des Kunstmarkts (zB Auktionshaus, Kunstgalerie oder Kunsthändler) als Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt ist. Zahlungspflichtig ist der Veräußerer; die übrigen Personen haften für die Entrichtung der Folgerechtsvergütung wie ein Bürge und Zahler.

2.2. Als Originale gelten Werkstücke, die vom Urheber selbst geschaffen (hergestellt) worden sind, wie z.B. Gemälde, Zeichnungen, Collagen, Plastiken, Gobelins (Tapisserien) oder die sonst als Originale angesehen werden, wie z.B. bestimmte Abgüsse von Werken der Bildhauerkunst. Auch Lichtbildwerke iSd § 3 UrhG und Werke der angewandten Kunst gelten als Originale, wenn sie vom Urheber selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt und in der Regel nummeriert und vom Künstler signiert oder auf andere geeignete Weise von ihm autorisiert worden sind. Die Folgerechtsvergütung ist auch für Werke zu entrichten, die vor dem 1. Jänner 2006 geschaffen worden sind.

2.3. Ein Anspruch auf Folgerechtsvergütung entfällt, wenn der Verkaufserlös (ohne Steuern) unter € 3.000,00 liegt, wenn der Verkäufer das Werk vor weniger als drei Jahren vom Urheber erworben hat und der Verkaufspreis € 10.000,00 nicht übersteigt („Promotion-Galerien“) oder wenn der Künstler zum Veräußerungszeitpunkt bereits verstorben ist. Die zuletzt genannte Ausnahme gilt nur für Veräußerungen bis zum 31. Dezember 2009; danach haben auch bereits verstorbene Künstler Anspruch auf die Folgerechtsvergütung. Die Voraussetzungen für den Entfall der Folgerechtsvergütung auf Grund § 16b Abs. 2 UrhG (Promotion-Galerien) sind im Bestreitungsfall vom Kunsthändler zu beweisen.

2.4. Dem Urheber/der VBK steht gegenüber dem Veräußerer ein Anspruch auf eine Vergütung in der Höhe des folgenden Anteils am Verkaufspreis (ohne Steuern) zu:

4%	von den ersten	50.000 EUR,
3%	von den weiteren	150.000 EUR,
1%	von den weiteren	150.000 EUR,
0,5%	von den weiteren	150.000 EUR,
0,25%	von allen weiteren Beträgen,	

wobei die vorgenannten Tranchen gesondert zu berechnen sind, weshalb der nächstfolgende (degressive) Beteiligungssatz jeweils nur auf die Differenz zwischen dem vorangehenden Grenzwert zum Verkaufspreis bzw zum nächstfolgenden Grenzwert zum Tragen kommt.

Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens 12.500 EUR.

3. Auskunft und Feststellung der Vergütungspflicht

3.1. Der Kunsthändler erteilt der VBK Auskunft über den Künstler (Name, allfälliger Künstlername, nach Möglichkeit Staatsangehörigkeit), das veräußerte Werk (nach Möglichkeit Titel, Format, Technik) und den Verkaufspreis. Weiters erteilt er Auskunft über alle Umstände, die zur Ermittlung der Vergütungspflicht und deren Höhe erforderlich sind, insbesondere über die an der Veräußerung als Veräußerer, Käufer oder Vermittler beteiligten Personen, sofern nicht der Kunsthändler die Folgerechtsvergütung zur Zahlung übernimmt und diese auch selbst fristgerecht bezahlt.

3.2. Die Verpflichtung zur Erteilung der Auskunft und Zahlung der Folgerechtsvergütung bezieht sich auf den gesamten, aber auch nur auf den Werkbestand der VBK. Die Künstler, für welche die VBK die Folgerechtsvergütung wahrnimmt, können im Weg der „Künstlerabfrage“ auf der Website der VBK (<http://www.vbk.at>) festgestellt werden. In Zweifelsfällen erteilt die VBK über schriftliche Anfrage des Kunsthändlers ergänzende Auskünfte.

3.3. Die Auskünfte über folgerechtspflichtige Verkäufe sind halbjährlich jeweils zum 30.06 und 31.12. jeden Jahres bis zum 15. des diesem Stichzeitpunkt folgenden übernächsten Monats zu erteilen, und zwar per Telefax, E-Mail oder durch Postaufgabe im Inland. Mangels folgerechtspflichtiger Verkäufe hat nur einmal jährlich eine Meldung („Leermeldung“) zum 31.12. zu erfolgen. Erklärt jedoch ein Mitglied des Bundesgremiums, grundsätzlich an folgerechtspflichtigen Verkäufen nicht beteiligt zu sein, so entfällt auch die letztgenannte Verpflichtung. Er hat jedoch auf Anfrage der VBK Auskunft zu geben. Solche Anfragen werden aber, sofern nicht ein konkreter Anhaltspunkt für eine Beteiligung an folgerechtspflichtigen Verkäufen des Werkbestands der VBK vorliegt, nur alle 2 Jahre gestellt werden. Ein solches Mitglied hat die Pflicht, von sich aus die Beteiligung an folgerechtspflichtigen Verkäufen der VBK mitzuteilen. Läuft in Folge unrichtiger oder unterbliebener Mitteilung über folgerechtspflichtige Verkäufe die Frist des § 16b Abs. 4 UrhG ab, so ist die Berufung auf Verjährung unzulässig. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der erwähnten Mitteilungen ist die Postabgabe. Alle Auskünfte nach diesem Absatz sind unaufgefordert zu erteilen.

3.4. Die Auskünfte haben hinsichtlich aller folgerechtspflichtigen Veräußerungen von Originalen des Werkbestands der VBK innerhalb des Meldungszeitraums richtig und vollständig zu erfolgen.

Sofern im Einzelvertrag nicht anders vereinbart, obliegt die Feststellung der Vergütungspflicht – unbeschadet der Prüfungsansprüche der VBK – dem Kunsthändler.

3.5. Die Auskünfte haben unter Verwendung des Meldeformulars lt. Anhang und soweit möglich in digitaler Form zu erfolgen.

3.6. Das Bundesgremium wird über Ersuchen der VBK einmal jährlich mit Stichtag 30. Juni eine Liste aller ihrer Mitglieder elektronisch zur Verfügung stellen.

4. Fälligkeit und Zahlung der Folgerechtsvergütung

4.1. Die Folgerechtsvergütung ist bis zum Letzten des den in Punkt 3.3. genannten Stichzeitpunkten folgenden übernächsten Monats zur Zahlung fällig.

4.2. Gleichzeitig mit der Auskunft über die folgerechtspflichtigen Veräußerungen im jeweiligen Meldezeitraum stellt der Kunsthändler, sofern eine Umsatzsteuerpflicht besteht, eine Gutschrift nach dem UmsatzsteuerG aus.

4.3. Für den Fall des Zahlungsverzugs sind die gesetzlichen Bestimmungen über Verzugs- und Zinseszinsen anzuwenden. Bei Säumigkeit wird die VBK unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen mahnen. Erfolgt eine 2. Mahnung, werden Mahnspesen in der Höhe von € 25,00 zuzüglich USt vereinbart.

5. Prüfung

5.1. Die VBK ist berechtigt, die erteilten Auskünfte und Abrechnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen bzw überprüfen zu lassen; hierfür gilt § 87a Abs 1 UrhG sinngemäß.

5.2. Der Kunsthändler wird der VBK die Kontrolle der Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskunft gemäß Punkt 3 anhand der Originalbelege und Datenträger iSd gesetzlichen Vorschriften (BAO, AO) uneingeschränkt, jedoch nach vorheriger Anmeldung, während der normalen Geschäftszeiten ermöglichen. Soweit ein Lesbarmachen von Datenträgern zu Zwecken der Prüfung erforderlich ist, erfolgt dies bei nicht handelsüblichen Formaten auf Kosten des Kunsthändlers. Sollten sich die Originalbelege bzw die Datenträger bei einem Dritten (zB Steuerberater) befinden, wird der Kunsthändler unverzüglich für entsprechende Zutrittsmöglichkeiten bei dem Dritten sorgen. Die Überprüfung findet statt nach Wahl des Kunsthändlers in seinen Geschäftsräumen, in den Räumen der VBK oder in den Räumen seines Steuerberaters oder seines externen Buchhalters. Der Kunsthändler ist berechtigt, jene Daten in den Unterlagen zu anonymisieren, die zur Ermittlung der Folgerechtsvergütung nicht erforderlich sind.

5.3. Die Prüfung erfolgt durch einen Angehörigen des Berufsstands der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater und der selbständigen oder gewerblichen Buchhalter, die von der VBK nominiert

werden. Der Prüfer darf in keinem Naheverhältnis zu einer der Parteien stehen. Dem Kunsthändler steht jedenfalls ein zweimaliges Ablehnungsrecht zu. Mit Zustimmung des Kunsthändlers kann die Prüfung durch einen Mitarbeiter der VBK erfolgen. Diese Person ist zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Die Prüfung durch Mitarbeiter der VBK erfolgt unentgeltlich; angemessene Fahrt- und Aufenthaltsspesen werden jedoch ersetzt.

6. Rechtsverhältnis zwischen VBK und Kunsthändlern und Einzelverträge

6.1. Die Bestimmungen dieses Gesamtvertrags regeln das Rechtsverhältnis zwischen der VBK und den Kunsthändlern, die Mitglieder des Bundesgremiums sind, ohne dass es des Abschlusses von Einzelverträgen bedürfte.

6.2. Die Kunsthändler und die VBK können jedoch Einzelverträge schließen, in welchen zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, die mit diesem Gesamtvertrag nicht in Widerspruch stehen.

6.3. In solchen Einzelverträgen zwischen Kunsthändlern und der VBK kann insbesondere vereinbart werden, dass die Prüfung der Frage, ob einzelne Veräußerungen folgerechtspflichtig sind, durch die VBK erfolgt. In diesem Fall sind vom Kunsthändler alle Veräußerungen in Bezug auf Kunst des 20. oder des beginnenden 21. Jahrhunderts zu melden, an welchen der Kunsthändler als Käufer, Verkäufer oder Vermittler aufgetreten ist, sofern ein Verkaufspreis von € 3.000,00 (ohne Steuern und Provisionen) oder darüber erzielt wurde. Der Verkäufer oder sonstige Beteiligte des Kunstmarkts, die als Bürge und Zahler haften, sind erst nach Feststellung der Folgerechtspflichtigkeit durch die VBK bekannt zu geben, die die folgerechtspflichtigen Käufe in weiterer Folge in Rechnung stellt.

7. Inkrafttreten

7.1. Dieser Gesamtvertrag tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Regelungen dieses Gesamtvertrags sind auf die Zeit vom 1. Jänner 2006 bis 31. Dezember 2006 entsprechend anzuwenden.

7.2. Auskünfte über Verkäufe im Kalenderjahr 2006 sind längstens bis zum 30. Juni 2007 zu erteilen; die Zahlung der Folgerechtsvergütung hat sodann längstens bis zum 31. Juli 2007 zu erfolgen.

7.3. Das Bundesgremium und die VBK werden allfällige Anträge auf Aufstellung einer Satzung jeweils nur mit Wirksamkeit für den 1. Jänner eines Jahres stellen, sofern die Verhandlungen zur Änderung dieses Gesamtvertrages erfolglos geblieben sind.

8. Schlussbestimmungen

8.1. Alle Erklärungen nach diesem Gesamtvertrag und/oder nach den auf Grund desselben abgeschlossenen Einzelverträgen können wirksam an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Anschrift, sonst an die im Einzelvertrag angegebene, mangels eines solchen an die im Firmenbuch oder im Gewerbekataster aufscheinende Anschrift abgegeben werden.

8.2. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.


8.3. Allfällige Streitigkeiten zwischen Einzelvertragspartnern und der VBK sind möglichst gütlich zu regeln. Gegebenenfalls kann die Vermittlung des Bundesgremiums angerufen werden. Im Fall eines Scheiterns einer gütlichen Regelung werden solche Streitigkeiten direkt zwischen den Beteiligten ausgetragen und gehören vor die ordentlichen Gerichte, wobei die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz desjenigen Landesgerichts vereinbart wird, in welchem die beklagte Partei ihren Sitz hat. Für Streitigkeiten aus diesem Gesamtvertrag ist der Urheberrechtssenat zuständig.

8.4. Jede Vertragspartei trägt die ihr entstandenen Kosten der Vertragsverhandlungen und der Vertragserrichtung selbst.

Wien, am 19.6.2007


Bundesgremium des Kunsthandels

Wien, am 19.6.2007


**Verwertungsgesellschaft Bildender
 Künstler (VBK)**